SJD – Die Falken
Kreisverband Neuss
Knechtstedener Str. 40
41540 Dormagen
buero@falken-neuss.de

Bankverbindung:
IBAN: DE48 3056 0548 3022 6140 10
BIC: GENODED1NLD
Bitte Name des Kindes angeben

**Anmeldung zum Zeltlager 2027**
**auf der Nordseeinsel Föhr**
**veranstaltet von der**
**SJD Die Falken, Kreisverband Neuss**

| | |
|---|---|
| Freizeit: | **Föhr** |
| Freizeitdauer: | 07.08. bis 27.08.2027 |
| Teilnahmebetrag: | 750,--€ (ermäßigt mit Nachweis 550,--€)<br>800,--€ Solibeitrag<br>jeweils inkl. Jahresbeitrag der SJD Die Falken |
| Vor- und Nachname des Kindes: | |
| Geburtsdatum: | |
| Straße, Hausnummer: | |
| PLZ, Ort: | |
| **Erziehungsberechtigte/r** | |
| Vorname, Name: | |
| Straße, Hausnummer: | |
| PLZ, Ort: | |
| E-Mail: | |
| Telefon / Mobil: | |
| Telefonisch erreichbar während der Freizeit: | |
| Anmeldebestätigung und Infos möchte ich am am besten per … bekommen | ☐ E-Mail/Digital ☐ Post/Brief |

Bei Abschluss dieses Vertrages zahle ich 100, --€ pro Teilnehmer*in an. Den Restbetrag begleiche ich spätestens 30 Tage vor Reiseantritt.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die allgemeinen Reisebedingungen (ARB), die auf der Rückseite abgedruckt sind, an.

……
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

……
Ort, Datum

**Allgemeine Reisebedingungen**
**der SJD – Die Falken KV – Neuss**
**Knechtstedener Str. 40, 41540 Dormagen**
**Telefon: 02133 - 9773311**
Insolvenzversicherer: ARAG Allgemeine Versicherung

**Liebe Teilnehmer*innen, liebe Eltern,**

wir bieten Ihnen / euch die Teilnahme an einer Freizeit unseres Jugendverbandes an. Mit unserem Angebot möchten wir uns bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern unterscheiden. Bei unserem Angebot steht das Gruppenerlebnis, das solidarische Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die Kinder und Jugendlichen, die an unseren Fahrten und Freizeiten teilnehmen werden aus versicherungstechnischen Gründen Falkenmitglied. Unsere Ferienfreizeiten sind kein rechtsfreier Raum. Aus diesem Grund sind unsere Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil des zwischen Ihnen / Euch und uns abgeschlossenen Reisevertrags.
Unsere Freizeiten werden nach den Erziehungsprinzipien der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken durchgeführt. Insbesondere gehört hierzu die koedukative Erziehung zu Emanzipation und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Die Zeltlagergrundsätze unseres Verbandes sind bei uns jederzeit einsehbar. Zusätzlich bieten wir für die meisten Freizeiten einen Informationsabend an, zu dem wir Sie / euch rechtzeitig vor der Freizeit einladen werden. Neben dem Sicherungsschein erhalten Sie / ihr rechtzeitig einen Infobrief, der z.B. die genaue Abfahrts- und Ankunftszeit, eine Kofferliste und andere nützliche Informationen erhält.

**I. Anmeldung**
(1) Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV), den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen im Prospekt oder auf unserer Internetseite genannten bindenden Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann mit unseren Anmeldeformularen, mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax und / oder auf elektronischem Weg (eMail, Internet) erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung durch uns als Veranstalter und Ihrer Anzahlung zustande.
(2) Gesundheitliche Einschränkungen müssen uns als Freizeitveranstalter bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Wir entscheiden dann, ob ein erhöhter Betreuungsbedarf geleistet werden muss oder kann und ob der / die Teilnehmende sich der Reise anschließen kann.

II. **Zahlung des Teilnahmebetrages**
Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 20% des Teilnahmebetrages. Der Restbetrag ist 30 Tage vor Reiseantritt fällig.

**III. Leistungen**
(1) Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Prospekt und / oder auf unserer Internetseite, sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.
(2) Vermittelt der FV im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

**IV. Höhere Gewalt**
Wird die Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den / die Reisende/n zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

**V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen**
1. Der FV ist berechtigt, den Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns als FV nicht wider treu und Glauben herbeigeführt werden sind zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.
2. der FV ist berechtigt, bis zum 14.Tag vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird.
3. Der FV kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Freizeit in Folge nicht vorhersehbarer Umstände wie krieg, Naturkatastrophen, Streik oder vergleichbarer Ereignisse gefährdet oder beeinträchtigt wird. Ein Anspruch gegenüber dem FV über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.
4. Der FV ist verpflichtet, die Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Teilnahmezahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis, zu unterrichten.

**VI. Rücktritt**
1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns als FV. Wir empfehlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistung verlangen.
3. Im Falle des Rücktritts können wir als FV eine unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich bedingten Reisebeginn pauschalierte Entschädigung verlangen. Diese errechnet sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis:

| | |
|---|---|
| bis 31. Tag vor Abreise: | 20% |
| bis 15. Tag vor Abreise: | 50% |
| 8.Tag vor Abreise | 70% |
| später | 90% |

4. Ihnen bleibt es ungenommen, dem FV nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der FV behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleitung konkret zu beziffern und zu belegen.
5. Bis zum Freizeitbeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir als FV können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und Sie, uns als FV, als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, die regelmäßig 20, --€ betragen.

**VII. Ausschluss**
Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung können Teilnehmende von der Maßnahme ausgeschlossen und kostenpflichtig zum Aufenthaltsort einer/eines Erziehungsberechtigten, bzw. ihrer/seiner Vertretung rückgeführt werden. Kosten für Begleitpersonen, die den*die ausgeschlossene*n Teilnehmer*in begleiten, müssen ebenfalls von den Erziehungsberechtigten beglichen werden. Der Aufenthaltsort der Erziehungsberechtigten während der Freizeit ist dem FV vor Abreise schriftlich mitzuteilen.

**VIII. Vertragsobliegenheiten und Hinweise**
1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe, bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an die in der Reisebestätigung genannte Anschrift.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

**IX. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
1. Im Prospekt und/oder auf unserer Internetseite haben wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse, einschließlich Fristen zum Erhalt dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald diese uns bekannt werden, unverzüglich unterrichten.
2. Bürger aus Staaten außerhalb der europäischen Union benötigen für Auslandsfahrten möglicherweise ein Visum zum Aufenthalt im Zielland der Reise. Etwaige Fristen und Bestimmungen sollten Sie frühzeitig bei der Botschaft in Erfahrung bringen.
3. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
4. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass die Reise nicht angetreten werden kann, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

**X. Gepäckbeförderung**
Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des FV. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Freizeitteilnehmenden beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

**XI. Bild-, Ton und Videomaterial**
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass digitales Bild-, Ton- und/oder Videomaterial der Teilnehmenden des Zeltlagers auf unseren Falken-Internetseiten, auf Facebook und in unseren weiteren Präsentationen und Publikationen veröffentlicht wird. Mit der Anmeldung erklären sich die Eltern und Teilnehmenden hiermit ausdrücklich einverstanden. Der FV achtet darauf, dass die Persönlichkeit der Teilnehmenden zu keiner Zeit verletzt wird. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem FV schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

**XII. Gerichtstand**
1. Der*die Teilnehmende kann den FV nur an dessen Sitz verklagen.
2. Für Klagen des FV gegen den*die Teilnehmende*n ist der Wohnsitz des*der Teilnehmenden maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner des FV, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

**XIII. Anwendbares Recht**
Die Rechtsbeziehungen zwischen dem FV und dem*der Teilnehmenden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**XIV. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.